

# ÄNDERUNGSVERFAHREN

gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, die 31. Ände-Der Rat der Gemeinde hat am rung des Flächennutzungsplanes mit dem in § 5 BauGB genannten Inhalt aufzustellen.

Dieser Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Havixbeck, den

Bürgermeister

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat am gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

Havixbeck, den

Bürgermeister

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

Havixbeck, den

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat am gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese 31. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- öffentlich auszulegen.

Bürgermeister

Diese 31. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.

Havixbeck, den

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Sitzung am brachten Anregungen und Bedenken entschieden und die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung festgestellt.

Havixbeck, den

Bürgermeister

Diese 31. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung genehmigt worden.

Münster, den

Die Bezirksregierung Im Auftrag:

Die Genehmigung dieser 31. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Bürgermeister

# **DARSTELLUNGEN**

■■■ Geltungsbereich der 31. Änderung

Gewerbliche Baufläche

Flächen für Ver- und Entsorgung

Regenrückhaltebecken

Flächen für die Landwirtschaft

# **ERLÄUTERUNG**

Änderung von "Fläche für die Landwirtschaft" in "Gewerbliche Baufläche"

Änderung von "Fläche für die Landwirtschaft" in "Fläche für Ver- und Entsorgung" mit der Zweckbestimmung "Regenrückhaltebecken"

# **RECHTSGRUNDLAGEN**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634). Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI. I S.2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009

(BGBI. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

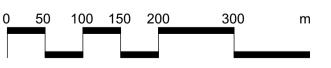
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274), in der zuletzt geänderten Fassung.

# **Gemeinde Havixbeck** Flächennutzungsplan 31. Änderung



WD/WoltersPartner Daruper Straße 15 · D-48653 Coesfeld Telefon 02541 9408-0 • Fax 9408-100 stadtplaner@wolterspartner.de



Auftraggeber: Gemeinde Havixbeck